

**33. Ist mit der Rechtskraft eines Unterlassungsurteils eine sachliche Rechtsverletzung auch für den Fall festgestellt, daß aus ihr Schadenersatzansprüche hergeleitet werden?**

**33D. § 322.**

II. Zivilsenat. Urtr. v. 15. März 1939 i. S. R. S. UG. (R.) w. D. (Bekf.). II 80/38.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin vertreibt den von ihr hergestellten bekannten koffeinfreien Kaffee Hag. Die Beklagte bringt unter dem Namen Idee-Kaffee einen koffeinhaltigen Kaffee in den Handel, der nach ihrer Behauptung einem Veredelungsverfahren unterworfen und dadurch besonders bekömmlich wird. Zwischen den Parteien, die in scharfem Wettbewerb zueinander stehen, ist es wiederholt zu Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit der beiderseitigen Werbung gekommen. Die Klägerin hat die Beklagte in mehreren Rechtsstreitigkeiten auf Unterlassung bestimmter Werbebehauptungen in Anspruch genommen und gegen sie u. a. beim Landgericht Hamburg zwei in den Jahren 1935 und 1936 rechtskräftig gemordene Urteile erwirkt, durch die der Beklagten verboten worden ist, sich gewisser Anpreisungen zu bedienen. Die Klägerin macht nunmehr Schadenersatzansprüche geltend, die sie daraus herleitet, daß die Beklagte in zahlreichen, seit dem 1. August 1932 verbreiteten Werbeveröffentlichungen Behauptungen aufgestellt habe, wie sie ihr durch die beiden Urteile des Landgerichts Hamburg untersagt worden seien. Sie hat behauptet, die Beklagte habe sich der ihr verbotenen Ankündigungen teils wortgetreu, teils in sinngemäßer Wiedergabe bedient, obwohl sie nicht darüber habe in Zweifel sein können, daß ihr Idee-Kaffee die ihm nachgerühmte Bekömmlichkeit und Unschädlichkeit nicht besitze.

Während das Landgericht der zunächst auf Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten gerichteten Klage teilweise stattgegeben hat, hat das Berufungsgericht gemäß einem im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrage der Klägerin die Beklagte zur Zahlung von 25000 RM. samt Zinsen verurteilt, die weitergehenden

Klageanträge und Berufungsanträge der Parteien dagegen abgewiesen. Die Revisionen beider Parteien führten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Auß den Gründen:

Das Berufungsgericht trägt Bedenken, den in den Vorprozessen ausgesprochenen Unterlassungsgeboten Rechtskraftwirkung für den jetzt allein in Betracht kommenden Schadenserfüllungsanspruch dergestalt beizulegen, daß auch insoweit durch die früheren Urteile die sachliche Rechtswidrigkeit der früher beanstandeten Werbebehauptungen bindend festgestellt wäre, und prüft deshalb erneut, inwieweit die Angaben der Beklagten, auf Grund deren die Klägerin Schadenserfüllungsansprüche erhebt, unrichtig und unerlaubt waren. Dieses Vorgehen ist rechtlich begründet. Das Berufungsgericht könnte sich freilich einer Bindung an die früheren Urteile nicht schon deshalb für überhoben halten, weil sich, wie es ausführt, die Behauptungen, die den Gegenstand der jetzigen Klage bilden, ihrem Wortlaute nach nur zu einem geringen Teile mit denen decken, die der Beklagten dort verboten worden sind. Denn käme den früheren Unterlassungsgeboten in der ihnen zugrunde liegenden Feststellung einer sachlichen Rechtsverletzung Rechtskraftwirkung auch für den Schadenserfüllungsanspruch zu, so wäre jedenfalls zu prüfen, ob die Behauptungen, wegen deren die Beklagte jetzt in Anspruch genommen wird, wenn nicht ihrem Wortlaute, so doch dem Sinne nach unter die ihr früher unterfügten Angaben fallen. Es ergäbe sich, soweit dies zu bejahen wäre, aus der bindenden Kraft der früheren Entscheidungen ohne weiteres auch die sachliche Rechtswidrigkeit solcher Behauptungen, ohne daß noch Raum für die Erörterung bliebe, ob sie sachlich unzulässig waren. Eine solche Prüfung wäre nur möglich, soweit Angaben der Beklagten in Frage kommen, die auch ihrem sinngemäßen Inhalte nach von den früheren Urteilen nicht erfaßt werden. Die Rechtskraftwirkung dieser Urteile könnte auch nicht schon deshalb außer Betracht bleiben, weil es, wie das Berufungsgericht meint, für die Feststellung des subjektiven Tatbestands unerlässlich sei, erneut auf die Frage der sachlichen Rechtswidrigkeit einzugehen. Stände diese bindend auch für den Erfüllungsanspruch fest, so hätte die Bindung auch für die Verschuldensfrage zu gelten, und es ist nicht einzusehen, weshalb deren Beantwortung erschwert oder unmöglich

sein sollte, wenn die sachliche Unzulässigkeit der Verletzungshandlung von vornherein zu unterstellen wäre.

Daß eine Beurteilung zur Unterlassung hinsichtlich des sachlichen Tatbestands keine Rechtskraft für den Erfassungsanspruch schafft, folgt aber aus rechtsgrundrätlichen Erwägungen. Die Vorschrift des § 322 BPD. soll zur Wahrung der Rechtssicherheit verhüten, daß über eine aus einem bestimmten Sachverhalt hergeleitete Rechtsfolge im Verhältnis der Parteien oder ihrer Rechtsnachfolger zueinander anders entschieden wird, als dies in einem früheren rechtskräftigen Urteil bereits geschehen ist. Das damit ausgesprochene Verbot anderweiter rechtlicher Beurteilung beschränkt sich auf die Rechtsfolge, die Gegenstand der früheren Entscheidung gewesen ist, und erfasst die sie bedingenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nur insoweit, als sie die Grundlage des erhobenen und durch das richterliche Erkenntnis beschiedenen Anspruchs bilden. Der zweite Richter ist durch die frühere Entscheidung gebunden, soweit durch sie eine bestimmte Rechtsfolge aus einem bestimmten Tatbestande bejaht oder verneint worden ist. Diese Rechtsfolge muß als solche den Gegenstand des späteren Rechtsstreits bilden, wenn sie Rechtskraftwirkung gegenüber dem späteren Anspruch äußern soll. Dieser muß sich also entweder mit dem früheren Streitgegenstande decken oder ihn in der Weise zur Voraussetzung haben, daß er die früher ausgesprochene Rechtsfolge mitumfaßt und in sich einschließt (vgl. RGZ. Bd. 125 S. 161, Bd. 130 S. 119, Bd. 136 S. 163; RWG. Bd. 8 S. 331; WarnRspr. 1937 Nr. 97). Ein solches Voraussetzungsverhältnis besteht jedoch zwischen dem Schadenserfassungsanspruch und dem Unterlassungsanspruch nicht. Handelt es sich, wie hier, um die Geltendmachung von Schadenserfassungsansprüchen aus Verletzungshandlungen, zu deren Unterlassung die Beklagte bereits rechtskräftig beurteilt worden ist, so ist beiden Ansprüchen zwar gemeinsam, daß ein Verhalten vorliegen muß, das sachlich gegen § 3 UnlWG. verstößt oder bei gleichzeitig begründeter Sittenwidrigkeit den Tatbestand des § 1 UnlWG. oder des § 826 BGB. erfüllt. Der Entschädigungsanspruch ist aber nicht durch das Bestehen des Unterlassungsanspruchs bedingt. Er kann gegeben sein, obwohl für ein Unterlassungsgebot, etwa infolge Fehlens einer Wiederholungsgefahr, kein Raum bleibt. Umgekehrt kann, so im Fall einer erst drohenden Beeinträchtigung, ein Verhalten als unerlaubt

angesehen und unterragt werden, ohne daß mangels einer bereits verwirklichten Rechtsverletzung ein Schadensersatzanspruch begründet ist. Das Vorliegen einer sachlichen Rechtswidrigkeit bedeutet hiernach in beiden Fällen lediglich ein den Anspruch bedingendes Rechtsverhältnis, ohne daß seine Feststellung im Unterlassungsfreite zugleich auch eine Bindung für die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch herbeiführen könnte (vgl. RGZ. Bd. 49 S. 33, auch Bd. 121 S. 287; MuW. 1932 S. 20, 1935 S. 26; Jonas-Pohle ZPD. 15. Aufl. Bem. V 2a zu § 322; Baumbach Wettbewerbsrecht 4. Aufl. 1. Teil Abschnitt XIII Nr. 8 A und D, S. 70; dahingestellt gelassen in MuW. Bd. 26 S. 390; RGZ. Bd. 125 S. 159 [165]). Diese Auffassung wird auch sonst im Schrifttum überwiegend vertreten. Das Berufungsgericht hat sich hiernach mit Recht durch die früheren Unterlassungsurteile nicht behindert gefühlt, die Zulässigkeit der Werbebehauptungen der Beklagten, aus denen die Klägerin ihren Schadensersatzanspruch herleitet, erneut zu prüfen.